

# **Dienstliche Beurteilung während Probezeit - leichter Ärger**

## **Beitrag von „Jorge“ vom 11. Juni 2011 15:53**

Bist du da sicher? Seit 01.01.2011 lautet § 19 Abs. 2 Landesbeamten gesetz Baden-Württemberg:

" Die Probezeit kann für Beamten und Beamte, die sich in der bisher zurückgelegten Probezeit bewährt haben,

- bei weit überdurchschnittlicher Bewährung,
- bei Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis

um bis zu jeweils einem Jahr abgekürzt werden."

Die Probezeit beträgt somit

- drei Jahre
- zwei Jahre oder
- ein Jahr,

je nachdem, was unter 'weit überdurchschnittlich' und 'hervorragend' zu verstehen ist. Entscheidend hierfür sind die Note im 2. Staatsexamen und die (End-) Beurteilung über die gesamte Probezeit, nicht die erste Beurteilung.

In anderen Ländern ist eine Abkürzung gar nicht mehr möglich.

Außerdem gibt es in Baden-Württemberg jetzt die Möglichkeit der Anrechnung von 'förderlichen Vordienstzeiten' außerhalb des öffentlichen Dienstes, z. B. Zeiten als 'Language Assistant' im Ausland. Falls dies für dich zutreffen sollte, musst du dich in der bisherigen Probezeit lediglich 'bewährt' haben, um 'lebenslänglich' zu bekommen.

Deinen Frust kann ich allerdings verstehen.